

TENNIS - CLUB UNTERKLETTGAU

S T A T U T E N

I. Teil

Zweck und Sitz

- Art. 1 Der Tennis-Club Unterklettgau (TCU) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Wilchingen.
- Art. 2 Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern.
- Art. 3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der TCU ist Mitglied des Schweiz. und des Kant. Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Teil

Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCU umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- 1) Aktivmitglieder
 - 2) Ehrenmitglieder
 - 3) Juniorenmitglieder
 - 4) Passivmitglieder
 - 5) *S-Mitglieder (Antrag GV 88) St. Leuber*
- Art. 6 Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die nach den Vorschriften des Schweiz. Tennisverbandes das Juniorenalter überschritten haben.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung dem Club gegenüber befreit; sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zum Jahresende ihres ²⁵18. Lebensjahres.
- Art. 9 Passivmitglieder des TCU können Damen und Herren werden, die den Club finanziell unterstützen wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt zur Anlage und werden zu den Clubanlässen eingeladen.

- Art. 10 Die Aufnahme als Aktivmitglied in den TCU erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand.
- Art. 11 Die Aufnahme in den TCU wird dem Antragsteller schriftlich durch den Kassier unter Beilage der Statuten und des Spielreglementes mitgeteilt. Die finanziellen Verpflichtungen sind vor dem Spielantritt zu erfüllen.
- Art. 12 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten oder das Spielreglement vergehen oder sich durch ihr Benehmen missliebige machen, können durch den Vorstand mit Spiel- und Platzverbot von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten, gemäss ZGB, sechs Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich eingereicht werden. Dasselbe gilt auch für Uebertritte in eine andere Mitgliederkategorie. Event. Ausnahmen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

III. Teil

Organe

- Art. 14 Die Organe des TCU sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Spielkommission

a) die Generalversammlung

- Art. 15 Die ordentliche GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Sie muss 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Aufzählung der Traktanden einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Spielleiters
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren sowie Höhe der Anteilscheine, Bestimmung der Höchstzahl der Mitglieder, Genehmigung des Budgets.
5. Wahl des Präsidenten und des Spielleiters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Revision der Statuten
8. Genehmigung der Spiel-, Platz- und Juniorenreglemente
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

- Art. 16 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche GV einberufen werden; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche GV.

Art. 17 *Stimmberechtigt an der Generalversammlung (GV) sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder des Clubs. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Jede GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (vorbehältlich Art. 32). Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.*

Art. 18 *Anträge auf Aenderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten schriftlich und knapp begründet spätestens fünf Tage vor der GV einzureichen. Später eingehende Anträge können von der GV nicht behandelt werden.*

b) der Vorstand

Art. 19 *Der Vorstand des TCU setzt sich aus höchstens 7 Aktivmitgliedern zusammen, die an der GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind folgende Aemter zu besetzen:*

<i>Präsident</i>	<i>Kassier</i>
<i>Vizepräsident</i>	<i>Spielleiter</i>
<i>Aktuar</i>	<i>Beisitzer</i>

Art. 20 *Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er vertritt den Club nach aussen, die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.*

Art. 21 *Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, die Beschlüsse werden mit Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.*

Art. 22 *Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und sorgt für die Vollziehung gefasster Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht abzufassen.*

Der Aktuar besorgt die Protokolle der GV und des Vorstandes.

Der Präsident erledigt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers und des Spielleiters.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren etc. Er führt die Rechnung und unterbreitet der GV alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endigt am 31.12.

Art. 23 *Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, ein jährlicher Kredit von Fr. 2'000.-- bewilligt.*

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 24 *Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Kassiers. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen.*

Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt, welcher bei Verhinderung eines Revisors die Rechnungsprüfung vornimmt. Alljährlich scheidet ein Revisor aus, wobei im Normalfall der Ersatzmann an dessen Stelle gewählt wird.

d) die Spielkommission

Aufgaben gemäss Spielreglement.

IV. Teil

Finanzen

- Art. 25 Sämtliche Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren sowie Höhe der Anteilscheine werden alljährlich von der GV festgesetzt.
Der Rückzahlungsmodus der Anteilscheine ist von der finanziellen Lage des Clubs abhängig und wird ebenfalls durch die GV festgelegt.
Die Jahresbeiträge sind bis Ende Mai zu bezahlen.
- Art. 26 Passivmitglieder, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, bezahlen die zur Zeit des Uebertritts festgesetzte Eintrittsgebühr.
- Art. 27 Junioren haben nach Uebertritt ins Aktivalter die einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Als Stichtag gilt das Eintrittsdatum. Die Eintrittsgebühr kann in zwei Zahlungen beglichen werden. Sie ist jedoch bis spätestens 12 Monate nach Uebertritt ins Aktivalter zu bezahlen.
Im Falle eines Austrittes - nach Uebertritt ins Aktivalter - ist die Eintrittsgebühr sofort zu bezahlen.
- Art. 28 Aktivmitgliedern, die sich während einer Saison nicht aktiv am Spielbetrieb beteiligen können, wird bei entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, der Urlauberstatus zuerkannt. Sie haben für die betreffende Saison einen reduzierten Beitrag zu entrichten und sind berechtigt, als Urlauber pro Saison an drei Tagen die Plätze zu benützen.
Hat sich ein Aktivmitglied während mehr als zwei Saisons als Urlauber gemeldet, hat es nur dann Anspruch auf sofortige Wiederherstellung der vollen Spielberechtigung, wenn die Anzahl der Aktivmitglieder, die von der GV bewilligte Höchstzahl noch nicht erreicht hat.
- Art. 29 Jedes Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglied ist berechtigt, Gäste zum Spielen einzuladen. Die Bedingungen richten sich nach dem Spielreglement.

V. Teil

Verschiedenes

- Art. 30 Tennisplätze können nach speziellen Richtlinien des Vorstandes an Nichtmitglieder vermietet werden.
Diese Richtlinien sind der GV bekanntzugeben.
- Art. 31 Die Tennisplätze können in beschränktem Rahmen zu Reklamezwecken benützt werden, sofern dadurch die Anlage nicht verunstaltet und der Tennisbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Verträge mit Firmen sind vom Vorstand zu genehmigen und können von den Mitgliedern zur Einsicht verlangt werden.

VI. Teil

Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 32 Für Beschlussfassungen über Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung des Clubs kann nur an einer GV erfolgen, an welcher die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen.

Art. 33 Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über die Verwendung des Clubvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Defizite und Schulden des Clubs besteht nicht.

Art. 34 Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 9.12.1975 genehmigt.

TENNIS - CLUB UNTERKLETTGAU (TCU)

Der Präsident: sig. P. Koffel

Der Aktuar : sig. H. Eggerschwiler

Tennisclub – Unterklettgau TCU

Antrag

Statuten – Aenderung bezw. Ergänzung

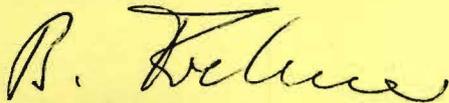
Der Vorstand des Tennisclubs Unterklettgau beantragt der Generalversammlung vom 22. März 2002 den Artikel 25 wie folgt zu ergänzen:

IV Teil Finanzen

Artikel 25

Aktivmitglieder, welche bereits einem Club der Tennisvereinigung Schaffhausen angehören, können dem Tennisclub Unterklettgau als Aktivmitglied für 50% der jeweiligen Jahresgebühr beitreten.

Hallau, 22. März 2002



Der TCU-Vorstand